



An die beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen unserer Region

An die im Aufsichtsgebiet tätigen Revisionsstellen und Pensionsversicherungsexperten

Basel, im Dezember 2015

Informationsschreiben betreffend die Berichterstattung 2015 an die Aufsichtsbehörde und gesetzliche Neuerungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie mit dem vorliegenden Schreiben über die wichtigsten Neuerungen und Anpassungen im Bereich der Beruflichen Vorsorge orientieren und Ihnen gleichzeitig einige weitere Hinweise geben.

Hinweise zu Grenzbeträgen, Teuerungsausgleich, Sicherheitsfonds, Mindestzins

1. BVG-Grenzbeträge per 1. Januar 2016 unverändert

2. Säule			3. Säule		
Mindestjahreslohn	CHF	21'150	mit Vorsorge 2. Säule	CHF	6'768
Oberer Grenzwert	CHF	84'600	ohne Vorsorge 2. Säule	CHF	33'840
BVG-Koordinationsabzug	CHF	24'675			
Maximaler koordin. Lohn	CHF	59'925			
Minimaler koordin. Lohn	CHF	3'525			
Max. Grenzlohn (SiFo)	CHF	126'900			

2. Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung per 1. Januar 2016 (nur für registrierte BVG-Vorsorgeeinrichtungen)

Es erfolgt per 1. Januar 2016 keine obligatorische Anpassung der BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten.

3. Teuerungsanpassung der übrigen Risikorenten und für die Altersrenten

Die Anpassung dieser Renten erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung. Das paritätische Organ hat jährlich darüber zu befinden und den Entscheid in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht zu erläutern (vgl. Art. 36 Abs. 2 und 3 BVG).

4. Beitragssätze für den Sicherheitsfonds BVG (unverändert)

Die Beitragssätze für den Sicherheitsfonds BVG bleiben gegenüber dem Jahr 2015 unverändert bei 0.08% (Beitrag für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur und Entschädigungen nach Art. 15 SFV) und 0.005% (Beitrag für Insolvenzen und andere Leistungen nach Art. 16 SFV).

5. BVG-Mindestzinssatz/Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen (neu)

Der BVG-Mindestzinssatz beträgt per 1. Januar 2016 neu **1.25%**. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2016 damit **2.25%** (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben (Art. 2 Abs. 3 FZG) erhalten hat.

Hinweise zur Berichterstattung

6. Einreichung der Jahresrechnung

Vorsorgeeinrichtungen haben die Jahresrechnung innert 6 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres, in aller Regel somit bis zum **30. Juni** einzureichen. **Diese ist vom Stiftungsrat rechtsgültig zu unterzeichnen.** Unvollständig eingereichte Jahresrechnungen werden direkt nach Eingang auf der BSABB kostenpflichtig angemahnt.

Ein erstes **Fristerstreckungsgesuch** wird grundsätzlich für maximal zwei Monate und nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Vorsorgeeinrichtung oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt. Zusätzliche Fristerstreckungen haben die gleiche Bedingung zu erfüllen und werden – kostenpflichtig – für maximal einen Monat bewilligt. Bei rechtzeitig eingereichten Fristerstreckungsgesuchen gilt ohne Gegenbericht der Aufsichtsbehörde die beantragte Frist als genehmigt. Für Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungsverpflichtungen werden Fristerstreckungen bis maximal zum 31. August 2016 bewilligt (Meldepflicht der Anzahl Versicherten und ausbezahlte Renten für die Oberaufsichtsabgabe).

Die Revisionsstellen und die anerkannten Experten für berufliche Vorsorge sind aufgefordert, die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu informieren, wenn ihr Mandat abläuft (vgl. Art. 36 Abs. 3 und Art. 41 BVV2). Wir haben in den vergangenen Jahren immer wieder festgestellt, dass diese Verpflichtung nur ungenügend wahrgenommen wird.

7. Weisungen der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV

Im Jahr 2015 hat die OAK BV nachfolgend aufgeführte Weisungen geändert bzw. neu erlassen:

- **Weisungen Nr. 03/2013 vom 22.10.2013 (zuletzt geändert am 28.10.2015)**
Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge

Betreffend die Unabhängigkeit des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge weisen wir auf die Weisungen (Weisungen OAK BV W-03/2013, aktualisierter Stand 2015) hin. Sie konkretisiert die Bestimmungen von Art. 40 BVV2 und trat per 1. Januar 2014 in Kraft. Verträge mit anerkannten Experten, welche diesen Bestimmungen widersprechen, sind bis zum 31. Dezember 2015 anzupassen. Ausgenommen sind Verträge mit fixer Vertragsdauer, welche am 1. Januar 2014 in Kraft waren.

Wir haben festgestellt, dass in verschiedenen versicherungstechnischen Berichten die Bestätigung betreffend die Einhaltung der Unabhängigkeit durch den Experten sowie betreffend die Anwendung der Fachrichtlinien der Expertenkommission fehlt. Solche (unvollständigen) Expertenberichte führen zu entsprechenden Bemerkungen in unserem Prüfbefund zur Jahresrechnung.

Weisungen Nr. 04/2013 vom 28.10.2013 (zuletzt geändert am 25.06.2015)

Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle

Der Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2015 muss Angaben zur Person, welche die Revision geleitet hat, und zu deren fachlicher Befähigung enthalten.

Alle Weisungen sind auf der Website der OAK BV (www.oak-bv.admin.ch) unter Regulierung abrufbar.

8. Weitere Hinweise zur Berichterstattung

Die Verwendung von freien Mitteln und erhaltenen Überschussbeteiligungen aus Rückversicherungsverträgen sowie die dafür vorhandenen Beschlüsse des Stiftungsrates sind im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern.

Die zahlenmässigen Eckwerte zur Abwicklung von Teilliquidationen sind im Anhang der Jahresrechnung transparent offen zu legen (Anzahl Destinatäre, mitgegebene gebundene und allenfalls freie Mittel; Rückmeldung über den Stand des Verfahrens). Falls der Experte für berufliche Vorsorge einen separaten Bericht zur Teilliquidation erstellt hat, bitten wir um Einreichung eines Exemplars.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der OAK-Weisungen 02/2013 „Ausweis Vermögensverwaltungskosten“ erinnern wir daran, dass soweit intransparente Vermögensanlagen weiter gehalten werden sollen, dazu eine Aussage des Stiftungsrates erforderlich ist.

Neben der Offenlegung der beauftragten Vermögensverwalter im Anhang der Jahresrechnung empfehlen wir, die jeweilige Zulassungsbehörde zu nennen (Art. 48f Abs. 4 und 5 BVV2).

Aus den eingereichten Berichterstattungsunterlagen hat eine Stellungnahme des Stiftungsrates betreffend Umsetzung der Empfehlungen des Pensionsversicherungsexperten hervor zu gehen.

Neuerungen, die ab Berichtsjahr 2015 umzusetzen sind

Umsetzung BVV2-Änderungen per 1.7.2014

Nach Ablauf der Anpassungsfrist (per 31.12.2014) sind die Vermögensanlagen gemäss den geänderten BVV2-Bestimmungen auszuweisen. Dies betrifft im Wesentlichen Forderungen (so weit nicht im Katalog von Art. 53 Abs. 1 litera b BVV2 aufgeführt, sind diese als alternative Anlagen zu deklarieren) sowie allfällige Erweiterungen fremdfinanzierter Liegenschaften (nur temporäre Fremdfinanzierung bis maximal 30% zulässig, keine Erweiterung mehr zulässig). Kontokorrente beim Arbeitgeber fallen unter die Kategorie Anlagen beim Arbeitgeber, was bedeutet, dass das aktuelle Anlagereglement der Vorsorgeeinrichtung diese Anlageart vorsehen und regeln muss.

Umsetzung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)

Einerseits sind die Anlagereglemente betreffend die Ausübung der Stimmrechte zu prüfen und anzupassen, soweit dies noch nicht geschehen ist und direkt gehaltene Aktienanlagen bestehen. Per 31.12.2015 erwarten wir zudem erstmals eine Aussage zur Wahrnehmung der Stimpflichten gemäss VegüV. Wir empfehlen Ihnen im Anhang der Berichterstattung festzuhalten, in welcher Form und wo die Offenlegung stattgefunden hat.

Änderungen für Wohlfahrtsfonds per 2016

Gestützt auf die geänderten Bestimmungen von Art. 89a ZGB (Änderung vom 25. September 2015), welche voraussichtlich im Frühjahr 2016 in Kraft treten werden, sind im Bereich Anlagereglement und Teilliquidation Erleichterungen für reine Wohlfahrtsfonds vorgesehen. Wir empfehlen Ihnen derzeit insbesondere, vorhandene Anlagereglemente aufgrund der weiterhin geltenden Loyalitäts- und Integritätsbestimmungen beizubehalten (Art. 89a Abs. 7 Ziffer 5 und Abs. 8 Ziffer 1). Über die Details werden wir Sie an der BVG-Tagung in Liestal gerne informieren.

9. Allgemeine Hinweise zu den Reglementen

Soweit Ihre Vorsorgeeinrichtung Reglementsanpassungen vornimmt, rufen wir in Erinnerung, dass wir die Stiftungsratsbeschlüsse über die Genehmigung der entsprechenden Reglemente ebenfalls benötigen. Bitte halten Sie das Inkraftsetzungsdatum des Reglements deutlich im Reglement fest (z.B. „gültig ab xx.yy.zzzz“). Zum Vorsorgereglement benötigen wir ausserdem die Bestätigung des Pensionsversicherungsexperten im Sinne von Art. 52e Abs. 1 BVG. Das Formular finden Sie auf unserer Website. Sie ersparen sich und uns zusätzlichen Aufwand, wenn Sie uns diese Unterlagen zusammen mit dem geänderten Reglement einreichen. Wir sind Ihnen sehr dankbar, wenn Sie dabei die geänderten Bestimmungen in geeigneter Weise markieren.

Bei Sammelstiftungen mit unterschiedlichen Vorsorgeplänen holen wir periodisch Expertenbestätigungen über die Prüfung der Planbibliotheken/Plankombinationen bezüglich Einhaltung der Bestimmungen von Art. 1a ff BVV2 ein (Angemessenheit, Planmässigkeit etc.) ein.

10. Statistische Erhebung der Oberaufsichtskommission

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) führt 2016 erneut eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2015 durch. Die OAK BV wird diese Erhebung wiederum zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren. Die Kontaktnahme erfolgt direkt über die OAK BV und wird wiederum ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf

provisorischer Basis bis spätestens 29. Februar 2016 zu erfassen. Bitte wenden Sie sich bei allfälligen Fragen direkt an die OAK BV. Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre Unterstützung.

11. Aufsichtsabgabe an die OAK BV

Gemäss Art. 7 der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1) haben die Aufsichtsbehörden der OAK BV eine jährliche Aufsichtsabgabe zu entrichten. Diese wird anhand der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen, der aktiv versicherten Personen und der von den beaufsichtigten Einrichtungen ausbezahlten Renten berechnet und von den Vorsorgeeinrichtungen erhoben. Die Berechnung basiert auf den Daten per 31. Dezember des Vorjahres (Grundbetrag CHF 300 pro Vorsorgeeinrichtung und flexible Zusatzabgabe von maximal 80 Rappen pro aktiv versicherte Person und ausbezahlte Rente). Damit werden die Aufsichtsabgaben an die OAK für das Jahr 2015 (basierend auf den Daten per 31. Dezember 2014) den Vorsorgeeinrichtungen von der BSABB voraussichtlich im ersten Halbjahr 2016 in Rechnung gestellt.

12. Website und Register der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen

Auf unserer Website haben Sie Zugriff auf unsere Rundschreiben, Formulare, Muster-Stiftungsurkunden, Merkblätter usw. (www.bsabb.ch). Unter der Rubrik "Vorsorgeeinrichtungen" finden Sie dort auch **die Verzeichnisse** der unter unserer Aufsicht stehenden registrierten bzw. nicht-registrierten Vorsorgeeinrichtungen. Diese Daten stehen nicht als Excel-Datensätze zur Verfügung.

13. Elektronische Eingaben an die BSABB

Wir erhalten weiterhin viele elektronische Eingaben und halten dazu nochmals fest, dass diese jeweils einen erheblichen Mehraufwand auf der BSABB auslösen, welchen wir gestützt auf die Ordnung für berufliche Vorsorge den betreffenden Vorsorgeeinrichtungen in Rechnung stellen müssen (Gebührentarif, Anhang Abs. 2 litera s). Da wir in vielen Fällen zusätzliche Originaldokumente benötigen (z.B. Stiftungsratsbeschlüsse, Expertenerklärungen etc.) empfehlen wir Ihnen, insbesondere umfangreiche Dokumente wie Reglemente mit ordentlicher Post einzureichen. Der Posteingang wird zudem immer gesichtet und bearbeitet, was namentlich bei Zustellungen auf dem persönlichen Mail der jeweiligen SachbearbeiterIn in dessen oder deren Abwesenheit nicht gewährleistet ist.

14. Vorankündigung BVG-Tagung

Die nächste Tagung der Regionalgruppe der Nordwestschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden findet am **18. August und 1. September 2016 in Liestal** statt. Sie werden rechtzeitig die Tagungsdetails erhalten. Inzwischen bitten wir um Vormerknahme.

15. Auswertung der Kundenumfrage

Derzeit findet die Auswertung der Kundenbefragung statt. Wir werden Sie nach Vorliegen der Ergebnisse in geeigneter Form orientieren. Vorab danken wir Ihnen für Ihre Beteiligung.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches 2016, danken Ihnen für die Beachtung der vorliegenden Informationen und freuen uns auf eine weiterhin angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

BSABB

BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel

Gez. Dr. iur. Christina Ruggli-Wüest
Geschäftsleiterin

Gez. lic. iur. Enzo Schulte
Leiter Fachbereich Recht